

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N13, Kanton Graubünden

vom 20. Juli 2009

*Wegen Sanierung der Fahrbahnübergänge und Beläge auf der
Hinterrheinbrücke Sils i.D. auf dem Abschnitt Thusis Reichenau zwischen dem
Anschluss Thusis Süd und dem Anschluss Thusis Nord,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes

vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und
110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N13, auf dem
Abschnitt Thusis–Reichenau, zwischen dem Anschluss Thusis Süd und dem
Anschluss Thusis Nord, in beiden Richtungen, wie folgt:

- von km 87,7 bis km 90,0: 80 km/h (statt 100 km/h)

II

Diese Verkehrsbeschränkung dauert vom 24. August 2009 bis voraussichtlich
23. Oktober 2009.

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Bellinzona, Via C. Pellandini 2, 6500 Bellinzona, eingesehen werden.

20. Juli 2009

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger